

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Trend-Holz Vertriebs GmbH, Erichmühle 3, 90530 Wendelstein

1. Geltungsbereich, Schriftformerfordernis, Begriffsbestimmungen

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden. Die AVB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (i.S.v. § 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist (i.S.v. § 310 Abs.1 BGB).
- 1.2. Geschäftsbedingungen des Kunden, denen wir nicht ausdrücklich schriftlich zustimmen, sind unverbindlich und werden nicht Vertragsbestandteil. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- 1.3. Unsere AVB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verkaufs- und Lieferverträge mit demselben Kunden, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; Änderungen unserer AVB werden wir den Kunden in diesem Fall unverzüglich anzeigen.
- 1.4. Sofern in diesen AVB auf wesentliche Vertragspflichten verwiesen wird, sind dies Pflichten (i.S.v. § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB) deren Verletzung den Vertragszweck gefährdet und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf.

2. Angebote, Vertragsabschluss und Preise

- 2.1. Unsere Verkaufsangaben sind grundsätzlich freibleibend, unverbindlich und nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen.
- 2.2. Bestellungen des Kunden werden von uns durch schriftliche Auftragsbestätigung angenommen. Im Übrigen gelten Bestellungen als angenommen, wenn wir die Bestellung ausführen.
- 2.3. Preise gelten als Lieferwerk und sind Nettopreise ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer.

3. Leistungsumfang

- 3.1. Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen ist vorrangig unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Die dort festgelegte Beschaffenheit legt die Eigenschaften des Liefergegenstandes umfassend und abschließend fest. Öffentliche Äußerungen unserer Lieferanten, der Hersteller oder Dritter enthalten keine diese Beschaffenheitsbeschreibung ergänzenden oder verändernden Eigenschaften des Liefergegenstandes.
- 3.2. Konstruktions- und Formänderungen, Farbabweichungen sowie Änderungen im Lieferumfang seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Kunden zumutbar sind.
- 3.3. Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind in der Regel nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

4. Lieferung und Gefahrübergang

- 4.1. Lieferzeiten sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung verbindlich, wobei wir uns jederzeit die Liefermöglichkeit ab Lager und den Zwischenverkauf vorbehalten.
- 4.2. Die Lieferfrist beginnt mit Vertragsschluss, frühestens aber dann zu laufen, wenn der Kunde die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten ordnungsgemäß erfüllt hat. Wer den nach Vertragsschluss Vertragsänderungen vereinbart, ist ggf. gleichzeitig die Lieferfrist neu zu vereinbaren.
- 4.3. Lieferfristen verlängern sich in angemessener Form bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben (insbesondere Betriebsstörungen, Streik, behördliche Anordnungen oder Störung der Verkehrswege), soweit solche Hindernisse nachweislich auf die geschuldete Lieferung erheblichen Einfluss haben. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse bei unseren Lieferanten und deren Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Kunden unverzüglich mit. Wir sind in diesen Fällen berechtigt wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklärt wir uns nicht unverzüglich, kann der Kunde zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind – sofern uns kein Verschulden trifft - in diesem Fall ausgeschlossen.
- 4.4. Bei Versendungen geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person durch uns oder Dritte übergeben ist oder zum Zwecke der Versendung unser Lager verlassen hat, ansonsten mit der Bereitstellung der Ware am vereinbarten Lieferort durch uns.
- 4.5. Teillieferungen von uns sind in zumutbarem Umfang zulässig.

5. Lieferverzug

- 5.1. Bei Überschreitung einer/s unverbindlichen Lieferfrist-/termins ist der Kunde verpflichtet uns unter Setzung einer Nachfrist von 3 Wochen schriftlich zur Lieferung aufzufordern. Erst mit Ablauf dieser Frist kommen wir in Verzug. Wird ein/e verbindliche/r Liefertermin/-frist überschritten, kommen wir bereits mit Überschreiten des/r Liefertermins/-frist in Verzug, soweit uns ein Verschulden trifft. Die Rechte des Kunden im Verzugsfall sind in 5.2 abschließend geregelt.
- 5.2. Schadensersatzansprüche wegen Verzugs sind bei nur leichter Fahrlässigkeit unsererseits ausgeschlossen, wenn nicht eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vorliegt. Im Übrigen haften wir dem Kunden bei Lieferverzug nach den gesetzl. Bestimmungen. Wenn dieser auf grober Fahrlässigkeit beruht, ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wobei uns ein Verschulden unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Im Übrigen ist unsere Haftung wegen Verzugs für den Schadensersatz neben der Leistung auf 5% und für den Schadensersatz statt der Leistung auf 20% des Wertes der Lieferung/Leistung beschränkt. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.

6. Aufrechnungsausschluss

6. Aufrechnung und Zurückhaltung des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die Forderung mit der aufgerechnet und wegen der ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wird anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen, künftigen als auch bedingten Forderungen aus dem Vertragsverhältnis und/oder der laufenden Geschäftsbeziehung behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor (Vorbehaltsware).
- 7.2. Der Kunde ist zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Vorbehaltsware nicht befugt. Der Kunde ist verpflichtet bei dem Zugriff Dritter diese auf unsere Eigentumsstellung hinzuweisen und hat uns unverzüglich über den Drittzugriff zu benachrichtigen.

- 7.3. Der Kunde ist befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

8. Mängelansprüche des Kunden

- 8.1. Liegt für beide Teile ein Handelsgeschäft vor, so hat der Kunde die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen, und, wenn sich ein Mangel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) zeigt, uns diesen unverzüglich - spätestens vier Werktagen nach Lieferung - schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377 ff. HGB.
- 8.2. Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sind Mängelansprüche ausgeschlossen.
- 8.3. Mängelansprüche des Kunden sind auf Nacherfüllung beschränkt. Der Kunde hat uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Die Nacherfüllung kann nach unserer Wahl durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erfolgen. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Kunde das Recht, nach seiner Wahl zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung ist in jedem Falle erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben.
- 8.4. Weitergehende Ansprüche des Kunden, soweit diese nicht aus einer Garantieübernahme resultieren, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns.
- 8.5. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB), soweit der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzl. Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

9. Haftung

- 9.1. Haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden, der von uns leicht fahrlässig verursacht wurde, so haften wir, soweit nicht Leben, Körper und Gesundheit verletzt wurden, beschränkt. Die Haftung besteht nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.
- 9.2. Liegt uns oder unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit, soweit nicht Leben, Körper oder Gesundheit verletzt wurden, jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 9.3. Im Übrigen ist unsere Haftung auf Schadensersatz wegen Unmöglichkeit und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insg. 20% des Wertes der Lieferung/Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 9.4. Unsere Haftung bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder eines Beschaffungsrisikos sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 9.5. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Verjährung

- 10.1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt 1 Jahr. Dies gilt nicht für Rückgriffsansprüche gem. § 479 BGB. Diese Verjährungsfrist gilt auch für sämtliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die mit einem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs.
- 10.2. Die Verjährungsfrist gem. 10.1 gilt generell nicht bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen eines Mangels, Garantieübernahmen, in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

11. Schriftformerfordernis, Teilnichtigkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 11.1. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 11.2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.
- 11.3. Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus den Vertragsverhältnissen zu dem Kunden sich ergebenden Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungspflicht, ist unser Firmensitz. Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen inländischen Gerichtsstand hat, ist unser Firmensitz Gerichtsstand.